

Frankreich

1. IPR

Das französische Recht geht grundsätzlich von der Nachlassspaltung aus. Das bewegliche Vermögen vererbt sich nach dem Recht des letzten Wohnsitzes¹ des Erblassers, das unbewegliche Vermögen vererbt sich dem *lex rei sitae*². Was zum unbeweglichen Vermögen gehört, richtet sich hierbei nach dem örtlich geltenden Recht.³ Anders als nach belgischem Recht wird eine Rückverweisung anerkannt. Eine solche Rückverweisung auf ein ausländisches Recht ist eine Sachnormverweisung. Zu beachten ist, dass je nachdem, in welchem Land über den Erbfall entschieden wird, das Ergebnis für einen in Frankreich lebenden Deutschen für dessen Mobilienvermögen unterschiedlich ausfällt. In Frankreich wird französisches Recht angewandt, in Deutschland deutsches Recht. Insoweit kann auch eine faktische Nachlassspaltung bei dem Mobilienvermögen eintreten.

Beim Güterrecht wird an das Recht des **ersten** gemeinsamen Aufenthaltes angeknüpft, sonst an die Staatsangehörigkeit. Rechtswahl ist aber **vor** der Eheschließung grundsätzlich zulässig, Art. 1395, 1396 CC. Für nach dem 1. 9. 1992 geschlossene Ehen gilt auch in Frankreich das Haager Übereinkommen vom 14. 3. 1978, dass in gewissen Rahmen, frühestens 2 Jahre nach der Eheschließung, auch eine spätere Rechtswahl zulässt. Die Rechtswahl kann sich auch auf Teile des Vermögens beschränken. So kann für unbewegliche Vermögenswerte das Güterrecht des Lageortes gewählt werden. Durch das neue Recht sind die Genehmigungserfordernisse eines Ehevertrages reduziert worden.⁴

2. Erbrecht

Das französische Erbrecht wurde zum 1. 7. 2002 und zum 1. 1. 2007 in einigen grundlegenden Fragen geändert. Dargestellt wird hier das Recht, das ab dem 1. 7. 2002 gültig war. Die Änderungen, die ab dem 1. 1. 2007 erfolgt sind, werden daneben dargestellt.⁵

a. Gesetzliche Erbfolge

Das französische Recht knüpft bei seiner erbrechtlichen Ausgestaltung an das klassische römische Recht an und teilt die Erbberechtigten in vier Klassen ein, Art. 734 Nr. 1 bis 4 CC.

1. die Abkömmlinge des Erblassers, bei denen das System der Repräsentation gilt (die Enkel treten an die Stelle vorverstorbenen Kinder), Art. 752, 753 CC. Die frühere Ungleichbehandlung von nichtehelichen Kindern wurde beseitigt
2. in der zweiten Klasse die Eltern und Geschwister nebst deren Kindern, wobei eine Repräsentation nur für die Geschwister erfolgt, Art. 752 CC
3. die sonstigen direkten Vorfahren des Erblassers, also Großeltern und Urgroßeltern
4. die weiteren Seitenverwandten des Erblassers (bis zum sechsten Grad, Art. 745 CC)

Kinder erben zu gleichen Teilen. Innerhalb der jeweiligen Klasse verdrängt der Gradnächste den Entfernteren, soweit keine Repräsentation erfolgt. Mehrere Erben im gleichen Grad erhalten jeweils

¹ Wohnsitz ist die hauptsächliche Niederlassung einer Person – domicile – Art. 102 Abs. 1 C.C.

² Sonnenberger, in Ferid-Firsching, Internationales Erbrecht, Frankreich a.a.O., Rn. 6

³ Insoweit kann Grundbesitz in eine Gesellschaft eingebracht werden. Gesellschaftsanteil werden dem Mobilienvermögen zugerechnet.

⁴ Gresser, ZErB 2006, 407, 411; Eheverträge sollten daher sorgfältig vorbereitet werden.

⁵ Weitere Einzelheiten zur Reform 2007 bei Gresser, ZErB 2006, 407 ff.

gleiche Anteile. Ab der zweiten Klasse erfolgt eine Aufteilung des Nachlasses zwischen der väterlichen und der mütterlichen Linie⁶. Hierdurch werden die Nachlasshälften unabhängig voneinander behandelt. Die Geschwister erben neben den Eltern, Art. 738 C.C..

Der Ehegatte steht als gesetzlicher Erbe neben den Verwandten, Art. 756 ff. C.C.. Dem Ehegatten steht neben Kindern nach seiner Wahl der Nießbrauch des gesamten Vermögens⁷ oder das Eigentum an einem Viertel des Nachlasses zu, neben den Eltern des Erblassers erbt er die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum. Ist ein Elternteil weggefallen, so steht ihm auch dieses Viertel zu. Der Ehegatte oder die Erben können die Umwandlung des Nießbrauchs – mit Ausnahme der Ehwohnung und des Inventars – in eine Leibrente verlangen.⁸ Neben allen anderen Erben erbt er allein, § 757-1 CC. Besonderheiten ergeben sich bei Geschwistern und deren Kindern für Familienvermögen, § 757-3 C.C.⁹

b. Testamente

Ab dem 16. Lebensjahr ist man teilweise (über das halbe Vermögen) und ab dem 18. Lebensjahr in vollem Umfange testierfähig (Art. 904-1 CC). Erbverträge sind ebenso wie gemeinschaftliche Testamente verboten, Art. 968 CC. Allerdings handelt es sich beim gemeinschaftlichen Testament um ein Formverbot, dass durch Errichtung im Ausland umgangen werden kann.¹⁰ Erbverträge sind dagegen auch materiellrechtlich verboten und damit unwirksam, wenn sie nicht in eine „institution contractuelle“ (siehe hierzu unten) umgedeutet werden können.¹¹

Als ordentliches Testament sind das handschriftliche (holographische) Testament, das öffentliche (notarielle) Testament und das verschlossene Testament vorgesehen. Das eigenhändige Testament muss handschriftlich vom Erblasser geschrieben und unterschrieben worden sein, das Datum muss angegeben sein, Art. 970 CC. Das öffentliche Testament wird vor dem Notar errichtet, Art. 971 ff. CC. Es müssen entweder ein weiterer Notar oder zwei volljährige Zeugen französischer Staatsangehörigkeit (seit dem 1. 1. 2007 reicht es aus, wenn die Zeugen der französischen Sprache mächtig sind)¹² hinzugezogen werden. Beim verschlossenen Testament wird es vom Erblasser ebenso errichtet und dem Notar in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag vor zwei Zeugen übergeben, Art. 976 CC.

Wer testamentarisch bedacht ist, erhält nur die Stellung eines Vermächtnisnehmers, wobei auch ein Universalvermächtnis möglich ist¹³ Vor- und Nacherbschaft waren bis 2006 verboten,¹⁴ Auflagen sind in Form von Veräußerungsverboten zulässig, Auseinandersetzungsordnungen sind ebenso nicht zulässig. Ab 2007 lässt das französische Recht die befreite oder unbefreite Vor-/Nacherbschaft zu, Art. 1048, 1057 CC.¹⁵

Der Erblasser kann seit 2007 eine postmortale Vollmacht zur Nachlassverwaltung für die Dauer von 2 Jahren erteilen. Diese muss notariell beurkundet sein, der Bevollmächtigte muss den Auftrag zu Lebzeiten des Erblassers ebenfalls in notarieller Urkunde angenommen haben.¹⁶

⁶ sog. fente, Art. 747 C.C. vgl. eingehend Sonnenberger, Rn. 63

⁷ Zu den Einzelheiten siehe Döbereiner, in Süß-Haas, , Erbrecht in Europa, Frankreich, Rn. 68 ff.

⁸ Vgl. Döbereiner, Rn. 69

⁹ Döbereiner, Rn. 64

¹⁰ vgl. Sonnenberger, Rn. 6

¹¹ Döbereiner, Rn. 11

¹² Art. 980 CC; siehe auch Gresser, ZErB 2006, 412

¹³ Vgl. Sonnenberger, Rn. 176 ff.

¹⁴ Art. 896 Abs. 1 CC; Möglich ist aber die Zuwendung eines Nießbrauchs, Art. 899 CC. Ausnahmen bestehen auch bei Kindern und Enkeln.

¹⁵ Vgl. die Einzelheiten bei Gresser, ZErB 2006, 409

¹⁶ Art. 812 cc

c. Pflichtteil

Das französische Recht hat das Pflichtteilsrecht etwas anders ausgestaltet als das deutsche Recht. Der Erblasser hat hier lediglich einen Freiteil, über den er verfügen kann, der Rest seines Vermögens (die sogenannte „reserve“) steht den Pflichtteilsberechtigten zu. Es ist daher eher als Noterbrecht ausgestaltet. Ab 2007 sind einige Änderungen erfolgt, bei denen noch nicht ganz klar ist, ob der Ausgleich von Pflichtteilsansprüchen in Zukunft nur noch in Geld zu erfolgen hat.¹⁷ Hier wird die Entwicklung noch abzuwarten sein.

Der Ehegatte hat nur dann einen Anspruch auf eine Reserve in Höhe von $\frac{1}{4}$, wenn weder Abkömmlinge noch Vorfahren vorhanden sind, Art. 914-1 CC. Begünstigte sind im übrigen in erster Linie die Abkömmlinge. Die Vorfahren des Erblassers erhalten sie nur, soweit sie zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind. Ab 2007 sind die Vorfahren nicht mehr pflichtteilsberechtigt. Ihnen steht nur noch ein Rückforderungsrecht auf Geschenk zu, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.¹⁸

Die Höhe dieses vom Noterbrecht betroffenen Vermögens hängt davon ab, welche Zahl von Pflichtteilsberechtigten es gibt und wie nahe verwandt sie sind. So beträgt der verfügbare Teil bei 1 Kind $\frac{1}{2}$, bei 2 Kindern $\frac{1}{3}$, bei mehr Kindern $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Dieser Pflichtteilsanspruch kann also bis zu $\frac{3}{4}$ des Nachlasses ausmachen, aber unter Umständen auch noch darüber hinausgehen, weil auch Schenkungen vor dem Tode in die Berechnung mit einbezogen werden. Die genaue Berechnung ist relativ kompliziert. Sie muss im Detail durchgeführt werden.¹⁹ Für gesetzlich erbberechtigte Vorfahren beträgt die Reserve je $\frac{1}{4}$ für die väterliche und die mütterliche Linie.

Besonderheiten ergeben sich bei einem Zusammentreffen eines überlebenden Ehegatten mit Noterben, bei dem besondere Quoten für Verfügungen zugunsten dieses Ehegatten gelten. Die Regeln sind kompliziert.²⁰

Die Neuregelung ab 2007 lässt es zu, dass Abkömmlinge vor dem Erbfall auf die Erhebung der Herabsetzungsklage durch eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung verzichten können.²¹ Der Verzicht muss durch 2 Notare beurkundet werden, wobei der 2. Notar durch den Präsidenten der zuständigen Notarkammer bestimmt werden muss. Er kann sich auf das gesamte Noterbrecht oder einzelne Teil beschränken. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Widerruf möglich.²²

3. Güterrecht

Vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung findet zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Gesetzlicher Güterstand in Frankreich ist die Errungenschaftsgemeinschaft. Das Vermögen der Eheleute ist in drei Teile geteilt, nämlich zum einen das jeweilige Eigengut der Eheleute und das Gesamtgut. Zum Eigengut gehören das voreheliche Vermögen, der unentgeltliche Erwerb, höchstpersönliche Gegenstände der Ehepartner sowie Erträge und Surrogate des Eigentums. Zum Nachlass gehört daher nur der Anteil des Erblassers am güterrechtlichen Gesamtgut, das zunächst um die Verbindlichkeiten zu bereinigen ist. Außerdem hat der überlebende Ehegatte noch einen Anspruch gegen das Gesamtgut auf Ersatz der Trauerkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung für 9 Monate, Art. 1481 CC.

¹⁷ So Gresser, ZErB 2006, 408

¹⁸ Gresser, a.a.O.

¹⁹ vgl. im einzelnen hierzu: Sonnenberger a. a. O., Rn. 207 f.

²⁰ siehe hierzu etwa Döbereiner, Rn. 102 ff.

²¹ Art. 929, 930 CC, „pacte de famille“. Zu beachten ist, dass es sich um keinen Pflichtteilsverzicht handelt, der nach wie vor nicht zulässig ist. Ein nach deutschem Recht erfolgter Pflichtteilsverzicht wirkt deshalb nicht.

²² Art. 930-3 CC

Durch Ehevertrag können die Eheleute eine Anwachsung des Gesamtgutes der Eheleute an den überlebenden Ehegatten vereinbaren. Eine solche Vereinbarung unterliegt nicht dem Pflichtteilsrecht, wenn nicht noch Kinder aus früheren Ehen oder nichteheliche Kinder vorhanden sind. Sie unterliegt auch nicht der Erbschaftssteuer, was insbesondere für Grundbesitz interessant ist.²³

4. Besonderheiten

Das französische Recht weist einige Besonderheiten auf.

Eine der Besonderheiten ist die „**institution contractuelle**“, die auch im belgischen und niederländischen Recht eine Rolle spielte. In diesem Vertrag verspricht eine Person einer anderen, ihr das ganze Vermögen oder einen Teil des Vermögens schenkweise auf den Todesfall zu überlassen. Ein derartiger Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Der Vertrag ist grundsätzlich in einem Ehevertrag zu schließen, an diesem Vertrag können allerdings auch andere Personen teilnehmen. Der Vertrag ist allerdings nicht widerruflich!²⁴

Als weitere Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass auch einige Sondererbrechte bestehen können. Dies ist etwa das Erbrecht des überlebenden Ehegatten an literarischen und künstlerischen Urheberrechten sowie ein Sondererbrecht bei landwirtschaftlichen Betrieben. Hier gelten besondere Regeln.²⁵

Eine weitere Besonderheit ist die sogenannte „**saisine**“. Hierunter ist das Recht zu verstehen, nicht nur der Erbe zu sein, sondern auch die übergegangenen Rechte nach außen gegenüber Dritten geltend machen zu können. Während dieses Recht den ehelichen und unehelichen Blutsverwandten sowie den überlebenden Ehegatten ohne weiteres zusteht, so ist dies bei einem testamentarischen Erben nur dann der Fall, wenn das Testament öffentlich errichtet wurde oder aus einer institution contractuelle hervorgeht. Ansonsten muss das Gericht die saisine erteilen.²⁶

Schließlich steht dem französischen Erben an in Frankreich belegtem Nachlass unter Umständen ein **Vorwegnahmerecht**²⁷ zu, wenn er bei im Ausland belegenen Nachlassteilen in geringerem Maße nach ausländischem Recht zur Erbschaft berufen ist als nach französischem Recht. Da dieses Recht nur von einem Franzosen geltend gemacht werden kann, bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit mit EU-Recht.

5. Fristen

Besondere Fristen sind nur zu beachten, wenn die Erben von der Möglichkeit der Beschränkung der Haftung auf den Nachlass Gebrauch machen wollen. In diesem Fall müssen sie binnen **2 Monaten** ab Erklärung der Annahme des Erbes ein Inventar beim Nachlassgericht einreichen. Die Annahme muss binnen 10 Jahren erfolgen.

Die Herabsetzungsklage bei Pflichtteilsansprüchen muss binnen 2 Jahren ab Kenntnis der Pflichtteilsverletzung, sonst binnen 5 Jahren ab Nachlassöffnung und 10 Jahre ab dem Erbfall erhoben werden.

²³ Vgl. Gresser, ZErB 2006, 407,412

²⁴ Siehe zu den Einzelheiten Döbereiner, Rn. 113 ff.

²⁵ Sonnenberger, a.a.O., Rn 79

²⁶ Sonnenberger, a.a.O., Rn. 234

²⁷ Sonnenberger, a.a.O., Rn. 10